Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Stadtteil Münnerstadt (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Münnerstadt erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und Naturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Stadtteil Münnerstadt nur an den hierfür von der Stadt Münnerstadt bestimmten und zugelassenen Flächen angebracht werden.
2. Die Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Münnerstadt erfolgen.
3. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Münnerstadt vorgeführt werden.
4. Folgende Orte werden im Stadtteil Münnerstadt als Anschlagsmöglichkeit vorgegeben:

    a. Ortsumgehungsstraße B287 (Plakate)
    b. Kreuzungsbereich Zentkreisel (Werbetafel)
    c. Oberes Tor entlang der B287 (Bauzaunbanner)

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind weiterhin Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

2. Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2) insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden in folgendem Umfang für
    a. die jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen

bei Europawahlen	acht Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	acht Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	acht Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	acht Wochen vor dem Wahltermin

    b. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren vier Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum Ende der Auslegung.
    c. Die jeweiligen Vertretungsberechtigten bei Bürgerbegehren sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
    d. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

    Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Endtermin wieder entfernt werden.

    Einer vorherigen Anzeige der Werbemittel vor Wahlen oder sonstigen politischen Veranstaltungen bedarf es nicht, wenn die jeweilige politische Gruppierung der Stadt Münnerstadt einen für den Bereich Plakatierung verantwortlichen Ansprechpartner benennt.

3. Im Übrigen kann die Stadt Münnerstadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Naturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 der Verordnung oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Fristen anbringen lässt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Münnerstadt, den 09.04.2025
Stadt Münnerstadt

Kastl
Erster Bürgermeister

Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung der Stadt Münnerstadt vom 09.04.2025

1. Zwei Wochen vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Stadt Münnerstadt einzuholen. Dabei ist immer eine für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche Person mit Adresse zu benennen.
   Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Das Anbringen von Plakatwerbung ist nur mit Aufstellung von Plakatständern an den unter § 1 Abs. 4 Buchstabe a dieser Verordnung angegebenen Aufstellungsorten erlaubt.
4. Das Anbringen von Plakatwerbung ist untersagt, an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sowie an Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Straßenlampen). Danach ist insbesondere verboten, Symbole, Parolen, Plakate o. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist ebenfalls untersagt.
5. Die Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
6. In Münnerstadt dürfen maximal drei Plakate errichtet werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 0 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
7. An der vorbereiteten Fläche gegenüber dem Oberen Tor an der B287 darf ein Bauzaunbanner angebracht werden.
8. Am Zentkreisel darf an der bestehenden Werbetafel (Größe: 405 cm breit und 382 cm hoch) ein Banner/Plakat angebracht werden.
9. Die Stadt Münnerstadt behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
10. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
    a) Plakatierungserlaubnis nach Punkt 6. 20,00 Euro
    b) Plakatierungserlaubnis nach Punkt 7. 40,00 Euro
    c) Plakatierungserlaubnis nach Punkt 8. 40,00 Euro
    d) Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine bzw. für Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck werden keine Gebühren erhoben
11. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 5 aufgestellt werden, können durch den städtischen Bauhof entfernt und zu den jeweils festgelegten Stundensätzen in Rechnung gestellt werden.
12. Bei Wahlen finden die Nrn. 2 und 10 der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
13. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Münnerstadt ihre Gültigkeit.